



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Präsidenten des Landtages von Niederösterreich

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 14.09.2023
Zu Ltg.-12/A-1/1-2023

Beilagen
K4-A-2574/133-2023
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.k4@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13595 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
LAD1-SE-306000/209- 2023	Mag. Yvonne Friedrich- Koizar	13246	12. September 2023

Betrifft
Entschließung des Landtages; Bestmögliche Ausbildungsbedingungen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 27. April 2023, Ltg.-12/A-1/1-2023, hat die Landesregierung der Bundesregierung mit Schreiben vom 6. Juni 2023 diese Resolution übermittelt.

Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat mit Schreiben vom 25. Juli 2023 Folgendes geantwortet:

„Ihr an den Herrn Bundeskanzler gerichtetes Schreiben vom 6. Juni 2023 über eine Resolution des Niederösterreichischen Landtages vom 27. April 2023 betreffend „Bestmögliche Ausbildungsbedingungen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf“, das entsprechend der an Sie ergangenen Note des Bundeskanzleramtes-Ministerratsdienst, GZ 2023-0.435.723, dem Ministerrat in der Sitzung am 21. Juni 2023 zur Kenntnis gebracht worden ist, wurde in Folge an mich zur weiteren Behandlung abgetreten.

Selbstverständlich liegt es auch in meinem Interesse, alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf Basis ihrer individuellen Bedürfnisse bestmöglich zu fördern. Der Bund nimmt hinsichtlich der betroffenen Schülerinnen und Schüler die ihm verfassungs- und finanzausgleichsrechtlich übertragenen Kompetenzen durch die Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen und im Rahmen der Bewirtschaftung der Landeslehrpersonenstellenpläne und der dort vereinbarten Maßzahlen wahr.

Bereits nach der derzeit geltenden Rechtslage sind Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit Zustimmung des Schulerhalters und Bewilligung der zuständigen Schulbehörde berechtigt, eine Sonderschule oder allgemeine Schule zwei Jahre über die Dauer der Schulpflicht von 9 Jahren hinaus zu besuchen. Ziel dieser Regelung ist es, Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr die Möglichkeit zu geben, den Pflichtschulabschluss (unentgeltlich) nachzuholen. Aufgrund der verfassungsgesetzlich verankerten Dezentralisierung des Schulwesens obliegen die ausgesprochenen Bewilligungen oder Ablehnungen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Ermessen des zuständigen Schulerhalters sowie der jeweiligen Schulbehörde. Diese Anträge werden in fast allen Bundesländern von den Schulerhaltern bzw. der zuständigen Schulbehörde bewilligt.

Bei der Berechnung der Lehrpersonal-Planstellen wird die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler in den Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und den Polytechnischen Schulen sowie die Zahl der Schülerinnen und Schüler in den Unterstufen der allgemein bildenden höheren Schulen und der 9. Schulstufe in den mittleren und höheren Schulen ermittelt, sodass die Grundlage der Bemessung deutlich über den Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen hinausgeht.

Eine Änderung der Maßzahlen gemäß Finanzausgleichsgesetz kommt hierbei lediglich den Finanzausgleichspartnern zu. Auf die derzeit laufenden Verhandlungen im Rahmen des Finanzausgleichs darf hingewiesen werden. Aus inhaltlicher Sicht darf angemerkt werden, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf- bei steigender Gesamtschülerinnen- und -schülerzahl - seit Jahren kontinuierlich sinkt und im Schuljahr 2022/23 bei rund 25.300 Schülerinnen und Schülern österreichweit liegt. Hierfür werden seitens des Bundes im Rahmen der genehmigten Stellenpläne 6.670 Planstellen mit einem Gesamtbudgetvolumen von rund EUR 426 Mio.

zur Verfügung gestellt. Dies entspricht rund 10% aller genehmigten Planstellen im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen.

Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung entsprechend dem Regierungsprogramm eine wissenschaftliche Evaluierung des sonderpädagogischen Förderbedarfs in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse werden im Herbst 2023 vorliegen. Damit wird eine mögliche Grundlage für die Weiterentwicklung der aktuellen Vergabep Praxis geschaffen.

Die Inklusionspädagogische Ausbildung ist zentrales Element der Pädagoginnen- und Pädagogenbildung und wird sowohl im Rahmen des Bachelor-Lehramtsstudiums Primarstufe als Schwerpunkt Inklusion/Sonderpädagogik als auch im Lehramtsstudium Sekundarstufe Allgemeinbildung angeboten. Darüber hinaus wird nach dem Vorbild des neuen Modells für einen Quereinstieg im Bereich der Allgemeinbildung ein Rahmenkonzept für die curriculare Entwicklung für einen Quereinstieg in die Inklusive Pädagogik vorbereitet.

Ein zentrales Element der qualitativ vollen schulischen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ist die Kompetenzerweiterung der Lehrpersonen durch entsprechende Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen. An allen Pädagogischen Hochschulen werden dazu bedarfsorientierte Lehrveranstaltungen und schulinterne sowie schulübergreifende Fortbildungsseminare sowie Hochschullehrgänge angeboten. Das breite inhaltliche Spektrum umfasst sowohl die behinderungsspezifischen Fachkompetenzen in allen Sparten der Sonderpädagogik als auch inklusive Didaktik und Methodik, Gestaltung inklusiver Lernräume, Barrierefreiheit sowie Haltungsfragen.

Der Lehrplan des Berufsvorbereitungsjahres ist als Rahmenlehrplan so ausgelegt bzw. wurde dies im neuen Lehrplan ab Schuljahr 2024/25 explizit herausgearbeitet, dass dem Förderbedarf auf Basis des individuellen Förderplanes und individuellen Entwicklungsstandes im Falle der Inanspruchnahme eines 11. und 12. Schuljahres besondere Berücksichtigung zukommt. Der Lehrplan der Polytechnischen Schule dient dabei als Grundlage und flexibler Rahmen, der sich vom 9. bis zum 12. Schuljahr erstrecken kann.

Auch Berufsbildungsangebote auf der Sekundarstufe II bestehen bereits. In diesem Zusammenhang wird beispielsweise auf das Schulzentrum Ungargasse verwiesen. Im Bereich der humanberuflichen Schulen wird Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf schulversuchsweise der Abschluss einer dreijährigen Fachschule für wirtschaftliche Berufe ermöglicht. Auch im Rahmen der dualen Ausbildung gibt es passende Angebote. Für diese Zielgruppe kann im Lehrvertrag eine längere Lehrzeit oder die Festlegung einer Teilqualifikation vereinbart werden.

Die hier umrissenen Anstrengungen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, allen Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf angemessene und bedarfsgerechte Bildungsmöglichkeiten zu bieten, werden selbstredend auch in den kommenden Jahren fortgesetzt.“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
Mag.^a T e s c h l - H o f m e i s t e r
Landesrätin